

Veterinärrechtliche Anforderungen für die Durchführung der Landestierschau der „Grünen Tage Thüringen“, Messe Erfurt GmbH, in der Zeit vom 23. September 2022 bis 25. September 2025

Auf Grund der Verordnung (EU) 2016/429, des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 104 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170), Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313, zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) und der jeweils dazu erlassenen Rechtsvorschriften werden nachstehende Anforderungen an die auszustellenden Tiere (Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Alpakas, Lamas, Geflügel, Tauben, Kaninchen und Bienenvölker), ihren An- und Abtransport sowie an die Durchführung der Veranstaltung gestellt:

1. Jeder Aussteller, Verkäufer oder Begleiter von Pferden aus anderen Bundesländern, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Alpakas, Lamas und Bienenvölkern hat ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis des für den Herkunftsort zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes vor dem Auftrieb für die auszustellenden Tiere vorzulegen.

2. Das Gesundheitszeugnis darf, mit Ausnahme der **Anlage 5** für Bienen, nicht älter als fünf Tage sein. Die amtstierärztlichen Gesundheitszeugnisse haben dem Muster der Anlage 1 bis 6, die tierärztliche Gesundheitsbescheinigung für Geflügel der Anlage 7 zu entsprechen.

Sofern ein TRACES-Zertifikat gesetzlich vorgeschrieben ist, muss dieses spätestens 2 Arbeitstage vor dem Auftrieb dem VLÜA Erfurt vorliegen.

3. Für alle teilnehmenden Pferde sind Identität und Herkunft gemäß **Anlage 9** beim Veranstalter nachzuweisen. Reit- und Fahrbetriebe sind zur Tierschau nur zugelassen, wenn sie die vorgeschriebene Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Pkt. 3c des Tierschutzgesetzes des für ihren Wohnsitz zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes besitzen. Dies ist auf Anforderung dem VLÜA Erfurt vorzulegen.

Bei Pferden ist der wirksame Impfschutz (entsprechend den Anweisungen des Impfstoffherstellers) gegen Equine Influenza nachzuweisen. Eine Impfung gegen Equines Herpesvirus und das West-Nil-Virus (WNV) und eine Insektenprophylaxe der Equiden wird empfohlen.

4. Bei Kaninchen ist der aktuelle Impfschutz gegen RHD durch Vorlage des Impfausweises zu dokumentieren. Die Impfung gegen Myxomatose und RHD 2 wird empfohlen.

5. Hühner und Truthühner müssen gegen die Newcastle-Krankheit geimpft sein. Der wirksame Impfschutz ist durch Vorlage einer Impfbescheinigung zu belegen. Tauben sollten einen ausreichenden Impfschutz gegen die Paramyxovirus-Infektion besitzen. Für Wirtschaftsgeflügel ist eine tierärztliche klinische Untersuchung innerhalb 5 Tage vor der Einlieferung erforderlich. Wassergeflügel darf nur eingeliefert werden, wenn es längstens 7 Tage vor der Veranstaltung virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist oder im Herkunftsbestand nachweislich gemeinsam mit Hühnergeflügel gehalten wird.

6. Die für den An- und Abtransport benutzten Fahrzeuge sowie Verladerampen sind vor der jeweiligen Verladung zu reinigen und anschließend wirksam zu desinfizieren. Es ist eine Desinfektionsbescheinigung mitzuführen (§§17 und 22 ViehVerkV).

7. Die zum Auftrieb gelangenden Tiere müssen so gekennzeichnet sein, dass entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Identität eines jeden Tieres ohne Zweifel festzustellen ist (§7 i. V. m. 27, 34, 39 und 44 ViehVerkV sowie DelVO (EU) 2019/2035).

8. Der Auftrieb in Gaststallungen oder in sonstigen Räumlichkeiten, in denen auch Tiere, die nicht zur Ausstellung gehören, untergebracht sind, ist verboten.

9. Werden vom Veranstalter Tierunterkünfte bereitgestellt, sind diese vor und nach der Belegung zu reinigen und zu desinfizieren (§ 18 ViehVerkV).

10. Eine Repellentbehandlung aller für Blauzungenkrankheit empfänglichen Wiederkäuer wird empfohlen.

12. Sofern nach Abtrieb eine Quarantäne vorgeschrieben ist, hat der für den Herkunftsbestand zuständige Amtstierarzt die tierseuchenrechtliche Überwachung durchzuführen und über die Aufhebung der Quarantäne zu entscheiden. Bei Rindern wird nach der Ausstellung eine Quarantäne mit erneuter Blutuntersuchung ab dem 21. Tag der Quarantäne empfohlen.

13. Der An- und Abtransport und die Durchführung der Tierschau haben den folgenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen:

- Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) und
- der Verordnung (EG) des Rates Nr. 1/2005 vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen (ABl. EG Nr. L S. 1) sowie
- der Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung-TierSchTrV) vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970)

14. Die Überwachung des Auf- und Abtriebes der Tiere, sowie des Verlaufes der Veranstaltung unterliegen der veterinärbehördlichen Aufsicht des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes bei der kreisfreien Stadt Erfurt. Den Anordnungen des Amtstierarztes ist Folge zu leisten. Tiere ohne amtstierärztliches Gesundheitszeugnis (sofern gefordert) sowie Fahrzeuge ohne gültige Desinfektionsbescheinigung werden zurückgewiesen.

gez. Dr. Ulrich Kreis
Amtsleiter

Erfurt,

Anlage 1

Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis für Rinder

für das Verbringen von Rindern, einschließlich Kälbern auf die Landestierschau der „Grünen Tage“, Messe Erfurt GmbH, in der Zeit vom 23. September 2022 bis 25. September 2022

zuständiges Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt:
(Stempel)

Name und Anschrift _____

des Tierhalters: _____

laufende Nummer	Rasse	Geschlecht	Kennzeichnung	Geburtsdatum

Der für den Herkunftsbestand zuständige Amtstierarzt bestätigt, dass

1. die oben aufgeführten Tiere klinisch gesund sind und insbesondere keine Anzeichen einer auf Rinder übertragbaren Krankheit zeigen,
2. die Tiere nicht aus einer wegen einer gelisteten Tierseuche gebildeten Sperrzone stammen.
3. die ausgestellten Kälber älter als 10 Tage sind oder werden vom Herkunftsbestand bis zur Ausstellung weniger als 100 km weit transportiert.
4. in den letzten 8 Wochen vor dem Verbringen keine in DelVO (EU) 2018/1882 für Rinder gelisteten Tierseuchen bzw. Rindersalmonellose aufgetreten sind,

sich die Tiere während der letzten 30 Tage – oder bei jüngeren Tieren seit der Geburt – im Bestand aufgehalten haben und hatten in dieser Zeit keinen Kontakt zu Tieren, deren Bestände tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterlegen haben,

5. alle in den Betrieb verbrachten Rinder bezüglich BHV1 die Anforderungen der DelVO (EU) 2020/698, Anhang IV, Teil IV, Kapitel 1, Abschnitt 2, Buchstabe d erfüllten, d.h.
 - a) sie stammten aus einem freien Betrieb in freier Zone
 - oder
 - b) wurden 14 Tage vor Versendung negativ serologisch auf BHV1-Vollvirus untersucht
6. alle in den Betrieb verbrachten Rinder bezüglich BVD die Anforderungen der DelVO (EU) 2020/698, Anhang IV, Teil VI, Kapitel 1, Abschnitt 1, Buchstabe c erfüllten, d.h.

a) sie stammten aus einem freien Betrieb in freier Zone

oder

b) sie stammen aus einem freien Betrieb aus anderen Zonen, der serologisch überwacht wird

oder

c) es handelt sich um tragende Tiere aus einem freien Betrieb, die individuell serologisch untersucht wurden

Für die oben genannten Tiere wird zusätzlich bescheinigt, dass diese

- a. aus als tuberkulosefrei anerkannten Beständen gemäß DelVO (EU) 2020/689 i.V.m. DuVO(EU) 2021/620 stammen,
- b. aus als brucellosefrei anerkannten Beständen gemäß DelVO (EU) 2020/689 i.V.m. DuVO(EU) 2021/620 stammen,
- c. aus leukoseunverdächtigen Beständen gemäß DelVO (EU) 2020/689 i.V.m. DuVO (EU) 2021/620 stammen,
- d. aus BHV1-freien Beständen gemäß DelVO (EU) 2020/689 i.V.m. DuVO(EU) 2021/620 stammen **und**
- sie wurden innerhalb von 14 Tagen vor dem Auftrieb blutserologisch mit negativen Ergebnis auf BHV1 (gB-Antikörper) untersucht,
- e. BVD freie Tiere sind, die in der Datenbank HI-Tier als BVDV-frei dokumentiert (negatives Ergebnis Ohrstanze) und innerhalb von 14 Tagen vor dem Auftrieb mittels einer in der amtlichen Methodensammlung zugelassenen Methode mit negativem Ergebnis auf BVD-Antikörper untersucht worden sind

und (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- das Rind stammt aus einem BVD-freien Betrieb, der in einer BVD-freien Zone gemäß DelVO (EU) 2020/689 i.V.m. DuVO (EU) 2021/620 liegt

oder
- das Rind stammt aus einem BVD-freien Betrieb, in denen innerhalb der letzten 4 Monate eine serologische Stichprobenuntersuchung mit einem negativen Untersuchungsergebnis durchgeführt wurde

oder
- das Rind stammt aus einem BVD-freien Betrieb und wurde vor der Versendung in Abhängigkeit von den bisherigen Untersuchungen und gegebenenfalls von dem Stadium einer Trächtigkeit zusätzlich individuell getestet:
 - sofern es mindestens 150 Tage trächtig ist, mit einem negativen Ergebnis auf BVDV-Antikörper oder
 - sofern es weniger als 150 Tage trächtig ist, muss es aus einem Betrieb stammen, in dem serologische Tests zum Nachweis von BVDV-Antikörpern mit negativem Ergebnis innerhalb der letzten vier Monate an mindestens fünf Tieren jeder Gruppe durchgeführt wurden, mit denen das trächtige Rind gemeinsam gehalten wurden

f. BT (Zutreffendes bitte ankreuzen)

1. Die o.g. Tiere stammen aus Betrieben in Zonen, die gemäß DuVO (EU) 2021/620 den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit BTV haben

oder

2. Die o.g. Tiere stammen aus Betrieben, die frei sind von Blauzungenkrankheit. Der Herkunftsbestand liegt in einem Gebiet mit Tilgungsprogramm (Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Absatz 2 DelVO (EU) 2020/689)

und

folgende Bedingungen wurden eingehalten: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

sie wurden mindestens 60 Tage vor Verbringung geimpft (Grundimmunisierung abgeschlossen) /

deutsche Kälber bis zum Alter von 3 Monaten-

- Grundimmunisierung von Mutterkuh gegen BTV-8 28 Tage vor Abkalbung abgeschlossen
- Biestmilch erhalten
- Tierhaltererklärung Kälber liegt nachweislich vor

oder

- sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und negativer PCR-Test einer Probe, die mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität entnommen wurde

oder

- Die Tiere haben einen positiven Antikörper-Test und die Probe wurde mindestens 60 Tage vor Verbringung entnommen

oder

- Die Tiere haben einen positiven Antikörper-Test und die Probe wurde mindestens 30 Tage vor Verbringung entnommen und die Tiere haben einen negativen PCR-Test einer Probe, die frühestens 14 Tage vor Verbringung entnommen wurde

3. Die o.g. Tiere stammen aus Betrieben, die frei sind von Blauzungenkrankheit. Der Herkunftsbestand liegt in einem Gebiet ohne Tilgungsprogramm / in Restriktionszonen (Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Absatz 3 DelVO (EU) 2020/689):

Die Tiere wurden mindestens die letzten 60 Tage vor der Verbringung in einem Gebiet von mindestens 150 km Radius um den Betrieb gehalten, wo eine Überwachung in Übereinstimmung mit den in Anhang V Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1 und 2 der DelVO (EU) 2020/689 festgelegten Anforderungen durchgeführt wurde.

und folgende Bedingungen wurden eingehalten: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

sie wurden mindestens 60 Tage vor Verbringung geimpft (Grundimmunisierung BTV 8 abgeschlossen) /

deutsche Kälber bis zum Alter von 3 Monaten-

- Grundimmunisierung von Mutterkuh gegen BTV-8 ist 28 Tage vor Abkalbung abgeschlossen
- Biestmilch erhalten
- Tierhaltererklärung Kälber liegt nachweislich vor (Anlage 9)

oder

- sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und negativer PCR-Test einer Probe, die mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität entnommen wurde

oder

- Die Tiere haben einen positiven Antikörper-Test und die Probe wurde mindestens 60 Tage vor Verbringung entnommen

oder

- Die Tiere haben einen positiven Antikörper-Test und die Probe wurde mindestens 30 Tage vor Verbringung entnommen und die Tiere haben einen negativen PCR-Test einer Probe, die frühestens 14 Tage vor Verbringung entnommen wurde

bescheinigt.

Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 5 Tage gültig.

Ort, Datum

Siegel und Unterschrift des
Amtstierarztes

Anlage 2

Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis für Schweine

für das Verbringen von Schweinen, einschließlich Ferkeln auf die Landestierschau der „Grünen Tage“, Messe Erfurt GmbH, in der Zeit vom 23 September 2022 bis 25. September 2022

zuständiges Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt:
(Stempel)

Name und Anschrift _____

des Tierhalters: _____

laufende Nummer	Rasse	Geschlecht	Kennzeichnung	Geburtsdatum

Der zuständige Amtstierarzt bestätigt für den Herkunftsbestand und die teilnehmenden Tiere folgenden Tiergesundheitsstatus:

1. dass die oben aufgeführten Tiere klinisch gesund sind und insbesondere keine Anzeichen einer auf Schweine übertragbaren Krankheit zeigen,
2. dass im Bestand in den letzten 8 Wochen vor dem Verbringen keine in DelVO (EU) 2018/1882 für Schweine gelisteten Tierseuchen aufgetreten sind,
3. dass die Tiere nicht aus einer wegen einer gelisteten Tierseuche gebildeten Sperrzone stammen.
4. dass sich die Tiere während der letzten 30 Tage – oder bei jüngeren Tieren seit der Geburt- im Bestand aufgehalten haben und in dieser Zeit keinen Kontakt zu Tieren hatten, deren Bestände tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterlegen haben,
5. dass die Ausstellungstiere frühestens 14 Tage vor dem Ausstellungstermin mit einem blutserologisch negativen Ergebnis auf Aujeszky'sche Krankheit, KSP, ASP und Brucellose untersucht wurden. (Hinweis: für die Laboruntersuchung auf Brucellose ist die Einsendung von Serum notwendig)
6. Die Ausstellungstiere sind klinisch unauffällig in Bezug auf Ektoparasiten.
7. Ferkel sind älter als 3 Wochen oder werden vom Herkunftsbestand bis zur Ausstellung weniger als 100 km transportiert.

Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 5 Tage gültig.

Ort, Datum

Siegel und Unterschrift des
Amtstierarztes

Anlage 3

Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis für Schafe und Ziegen

für das Verbringen von Schafen und Ziegen, einschließlich Lämmern auf die Landestierschau der „Grünen Tage“, Messe Erfurt GmbH, in der Zeit vom 23 September 2022 bis 25. September 2022

zuständiges Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt:
(Stempel)

Name und Anschrift _____

des Tierhalters: _____

laufende Nummer	Rasse	Geschlecht	Kennzeichnung	Geburtsdatum

Der zuständige Amtstierarzt bestätigt für den Herkunftsbestand und die teilnehmenden Tiere folgenden Gesundheitsstatus.

1. Die Ausstellungstiere sind klinisch gesund und zeigen keine Anzeichen einer auf Schafe/Ziegen übertragbaren Krankheit.
2. Die Tiere kommen nicht aus einem Herkunftsbestand, in dem Brucellose, Q- Fieber und Chlamydienabort (CA) während der letzten sechs Monate amtlich zu Kenntnis gelangt sind. Darüber hinaus sind in den letzten 8 Wochen vor dem Verbringen sind im Bestand keine in DelVO (EU) 2018/1882 für Schafe und Ziegen gelisteten Tierseuchen aufgetreten.
3. Die o.g. Tiere stammen aus Betrieben in Zonen, die gemäß DuVO (EU) 2021/620 den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit BTV haben
4. Die Tiere stammen nicht aus einer wegen einer gelisteten Tierseuche gebildeten Sperrzone.
5. Die Tiere haben sich während der letzten 30 Tage – oder bei jüngeren Tieren seit der Geburt- im Bestand aufgehalten und hatten in dieser Zeit keinen Kontakt zu Tieren, deren Bestände tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterlegen haben.
6. Im Herkunftsbestand der Tiere trat in den letzten 3 Monaten keine Psoroptesräude auf. Die Tiere sind klinisch frei von Ektoparasiten.

7. Die Tiere zeigen keine klinischen Anzeichen von Pseudotuberkulose.
8. Die Ausstellungstiere sind nicht hochtragend bzw. befinden sich nicht im letzten Trächtigkeitsdrittel.
9. Bei den Ausstellungstieren handelt es sich nicht um Lämmer, die jünger als 4 Wochen sind.
10. Nur für Tiere, die am 22.09. **und** 23.09.2022 an den „Grünen Tagen“ teilnehmen:

Es wird bestätigt, dass diese am „Programm zur Bekämpfung der Scrapie der Schafe und Ziegen in Thüringen“ gemäß Scrapie-Erlass des TMASGFF, bzw. den Scrapie Genotyp ARR/ARR (G1) besitzen, teilnehmen und aus CAE bzw. Maedi/Visna -unverdächtigen Beständen stammen.

Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 5 Tage gültig.

Ort, Datum

Siegel und Unterschrift des
Amtstierarztes

Anlage 4

Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis für Alpakas /Lamas

für das Verbringen von Alpakas/**Lamas** auf die Landestierschau der „Grünen Tage“, Messe Erfurt GmbH, in der Zeit vom 23. September 2022 bis 25. September 2022

zuständiges Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt:
(Stempel)

Name und Anschrift _____

des Tierhalters: _____

laufende Nummer	Rasse	Geschlecht	Mikrochip	Geburtsdatum

Der zuständige Amtstierarzt bestätigt für den Herkunftsbestand und die teilnehmenden Tiere folgenden Gesundheitsstatus.

1. Sie wurden seit ihrer Geburt, mindestens jedoch 30 Tage vor der Zeugnisausstellung in dem o.g. Betrieb gehalten und hatten in dieser Zeit keinen Kontakt zu Tieren, deren Bestände tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterlegen haben.
2. Die Ausstellungstiere sind klinisch gesund und zeigen keine Anzeichen einer auf Alpakas übertragbaren Krankheit.
3. Es sind in den letzten 8 Wochen vor dem Verbringen sind im Bestand keine in DelVO (EU) 2018/1882 für Alpakas gelisteten Tierseuchen aufgetreten.
4. Die o.g. Tiere stammen aus Betrieben in Zonen, die gemäß DuVO (EU) 2021/620 den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit BTV haben.
5. Die Tiere stammen nicht aus einer wegen einer gelisteten Tierseuche gebildeten Sperrzone.
6. Die Tiere stammen aus einer gemäß DuVO(EU) 2021/620 amtlich anerkannten tuberkulose- - und brucellosefreien Region,
7. Die Tiere stammen aus einem gemäß DuVO(EU) 2021/620 amtlich anerkannt BHV1-freien Mitgliedstaat/Region

8. Die Alpakas/ Lamas sind gegen Endo- und Ektoparasiten wirksam behandelt. (das heisst was?)
9. Die Alpakas/Lamas sind transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) 1/2005.

Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 5 Tage gültig.

Ort, Datum

Siegel und Unterschrift des
Amtstierarztes

Anlage 5

Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis für Bienenvölker

für das Verbringen von Bienenvölkern auf die Landestierschau der „Grünen Tage“, Messe Erfurt GmbH, in der Zeit vom 23. September 2022 bis 25. September 2022

zuständiges Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt:
(Stempel)

Name und Anschrift _____

des Tierhalters: _____

laufende Nummer	Anzahl Bienenvölker

Der zuständige Amtstierarzt bestätigt für den Herkunftsbestand und die teilnehmenden Bienenvölker folgenden Tiergesundheitsstatus:

1. Die Bienenvölker sind klinisch gesund und kommen- mit Ausnahme der Varroa- nicht aus einem Herkunftsbestand, in dem für Bienen in der DelVO (EU) 2018/1882 gelistete Tierseuchen in den letzten 8 Wochen aufgetreten sind.
2. Die Bienenvölker stammen nicht aus einer wegen einer gelisteten Bienenseuche gebildeten Sperrzone.
3. Die Bienenvölker sind mit negativem Ergebnis auf Amerikanische Faulbrut untersucht worden.

Datum der letzten Untersuchung:

4. Die Bienenvölker wurden nachweislich gegen Varroose behandelt.

Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ort, Datum

Siegel und Unterschrift des Amtstierarztes

Anlage 6

Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis für Pferde

für das Verbringen von Pferden auf die Landestierschau der „Grünen Tage“, Messe Erfurt GmbH, in der Zeit vom 23. September 2022 bis 25. September 2022

zuständiges Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt:
(Stempel)

Name und Anschrift _____

des Tierhalters: _____

Name	Geb.datum	Geschlecht des Tieres	Equidenpass-Nr	Chip-Nr

Der zuständige Amtstierarzt bestätigt für den Herkunftsbestand und die teilnehmenden Tiere folgenden Tiergesundheitsstatus:

1. Die o.g. Ausstellungstiere sind klinisch gesund und zeigen keine Anzeichen einer auf Pferde übertragbaren Krankheit.
3. Es sind in den letzten 6 Monaten vor dem Verbringen im Bestand keine in DelVO (EU) 2018/1882 für Pferde gelisteten Tierseuchen aufgetreten.
4. Die Tiere stammen nicht aus einer wegen einer gelisteten Tierseuche gebildeten Sperrzone.
2. Die ausgestellten Tiere sind entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers wirksam gegen Equine Influenza geimpft, eine Impfung gegen Equines Herpesvirus und West-Nil-Fieber wird empfohlen.
3. Die Ausstellungstiere sind nicht hochtragend bzw. befinden sich nicht im letzten Trächtigkeitsabschnitt, bei ausgestellten Fohlen ist der Nabel abgeheilt.

Diese Bescheinigung ist vom Tage der Ausstellung an gerechnet 5 Tage gültig.

Ort, Datum

Siegel und Unterschrift des Amtstierarztes

Anlage 7

Tierärztliche Gesundheitsbescheinigung für Geflügel

für das Verbringen von Geflügel auf die Landestierschau der „Grünen Tage“, Messe Erfurt GmbH, in der Zeit vom 23. September 2022 bis 25. September 2022

1)

Name, Vorname: _____

Straße Nr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Registriernummer des Tierhalters gemäß §26 Viehverkehrsordnung: _____

Für die Registrierung zuständige Behörde (Veterinäramt): _____

2)

Nachfolgend genannte Tiere werden ausgestellt:

Anzahl: _____ Art: _____ Rasse: _____

Käfig Nr.	Ringnummer	Käfig Nr.	Ringnummer

(für weitere Angaben bitte Rückseite benutzen)

3) Die oben bezeichneten Tiere wurden maximal 4 Tage vor der Beschickung der Ausstellung im Bestand tierärztlich klinisch untersucht. Es wurden keinerlei Krankheitsanzeichen festgestellt.

4) Hühnergeflügel ist wirksam gegen Newcastle- Krankheit geimpft (spätestens 21 Tage und frühestens 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn), Datum der letzten Impfung: _____

5)

Enten und Gänse wurden maximal 7 Tage vor der Beschickung der Ausstellung mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers virologisch mit negativem Ergebnis auf aviäres Influenzavirus untersucht. (Es sind mindestens 60 Tiere aus dem Bestand zu untersuchen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, ist der jeweilige gesamte Bestand zu untersuchen).

oder:

Für die gemeinsame Haltung von Hühner- und Wassergeflügel (Sentinelhaltung) liegt eine gültige behördliche Bestätigung der zuständigen Behörde vom..... nach §7 Abs. 2 und 3 der Geflügelpestverordnung vor. Eine Kopie der amtlichen Bescheinigung liegt diesem Schreiben bei.

Blauzungenkrankheit**Tierhaltererklärung****zum innerstaatlichen Verbringen von Kälbern in einem Alter von bis zu 90 Tagen
aus einem Restriktionsgebiet in freies Gebiet**

(Grundimmunisierung des Muttertieres vor oder während der Trächtigkeit)

Name, Vorname: (Tierhalter)	
Betriebsname:	
Registrier-Nr.:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon / Telefax:	

Einzeltieridentifikation:

Ohrmarke Kalb	Ohrmarke Muttertier

Das/die oben aufgeführte(n) Kalb/Kälber stammt/stammen von dem nach den Vorgaben des jeweiligen Impfstoffherstellers mit einem BTV 8-Impfstoff wirksam vor oder während der Trächtigkeit geimpften Muttertier ab, und jedes Kalb hat unmittelbar nach der Geburt die Biestmilch des eigenen, jeweils oben genannten Muttertieres erhalten. Im Falle einer Grundimmunisierung während der Trächtigkeit erfolgte die zweite Impfung der Grundimmunisierung des Muttertieres mindestens 28 Tage vor Geburt des jeweils genannten Kalbes.

 Ort/Datum

 Unterschrift des Tierhalters

¹ Ein wirksamer Impfschutz liegt vor, soweit das Muttertier bei der Erstimpfung zweimal in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand geimpft wurde (Grundimmunisierung). Der wirksame Impfschutz wird aufrechterhalten, wenn die Wiederholungsimpfungen in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand durchgeführt werden bzw. der vom Impfstoffhersteller angegebene Abstand um maximal drei Monate überschritten wird. Die Impfungen des Muttertieres gegen BTV sind in der HIT-Datenbank dokumentiert.

Anlage 9

Landestierschau der „Grünen Tage“, Messe Erfurt GmbH, in der Zeit vom 23. September 2022 bis 25. September 2022

Name Teilnehmer: _____

Pferdename	Passnummer (Lebensnummer =DE-Nr.)	Chipnummer	Name und Adresse des Halters (= Stall, wo das Pferd steht)

